Conclusum.

Solle von der in dem kreisämtl. Decretis enthaltenen Modalität, wie der Census in der verordneten Totenbeschau zu bestimmen wäre, d. chirurgische gremium mit dem verständigen Abwendung das selbst dienlich scheine, eine bestimbte anweisung bis 8. Tägen anher einzusenden haben.

D. Expedient binnen 14. Tägen einzubringen seye.

Titl. Hr. Burgermeister V. Zunft.

Ffo 1374. de a. 1793.

kreisämtl. Decretum de d. 28ten, praes. 31ten Xbr 1793., wodurch die von dem Landamt Lostorf verfügte Untersuchungsacta in Betreff der von dem Hansen Meyer erhaltenen, und sodann weiters begleitet Abordnung 50 Stück Mastschaafe des Peter Steinlands von Hasing in Pfastetthal mit dem anhängen angeschlossen werde, das die abstellige Verfügung wider den Jos. Schwole Metzgknecht Hinderhauser alda Victra in Absicht auf den vorhabenden Verkauf der besagten Schaafen in d. Ausland nachzukommen seye.

Conclusum.

Da der Peter Steinland in seinem unterm 20ten Xbr abhin hier gemachten anbringen sich deutlich vernehmen gelassen, das der Zoller Jos. Schwole am Stein nächst Cagliano mit ihm in Vorhandlung seye, und mit